

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 60/12 B

L 4 R 482/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 5337/10 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Rechtsbehelf des Klägers vom 6. Februar 2012 gegen den Beschluss
des Senats vom 31. Januar 2012 - Az B 5 R 18/12 B - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger wendet sich mit Schreiben vom 6.2.2012 (Eingang 7.2.2012) gegen den Beschluss des BSG vom 31.1.2012, mit dem sein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt und seine Beschwerde vom 9.1.2012 verworfen worden ist. Der Senat legt diese Eingabe als Rechtsbehelf aus. Im sozialgerichtlichen Verfahren kommen als Rechtsbehelf gegen einen Beschluss des BSG lediglich die "Anhörungsrüge" oder die "Gegenvorstellung" in Betracht.
- 2 Der sinngemäß eingelegte Rechtsbehelf des Klägers gegen den hiesigen Beschluss vom 31.1.2012 ist unzulässig, unabhängig davon, ob er als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) oder als Gegenvorstellung auszulegen ist.
- 3 Dies gilt hinsichtlich der im Beschluss vom 31.1.2012 ausgesprochenen Verwerfung der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision schon deswegen, weil sich der Kläger bei Rechtsbehelfen gegen die Beschwerdeentscheidung des BSG durch hier zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen muss (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Der Rechtsbehelf ist aber auch insoweit unzulässig, als sich die Angriffe gegen die im Beschluss vom 31.1.2012 getroffene Prozesskostenhilfeentscheidung richten. Zwar gilt im Prozesskostenhilfverfahren nicht der vorgenannte Vertretungszwang. Dennoch ist der Rechtsbehelf unzulässig, denn der Kläger hat weder (als Anhörungsrüge) vorgetragen, dass das Gericht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 178a Abs 1 Nr 2 SGG) noch (als Gegenvorstellung), dass die Entscheidung des Senats tragend auf einem offenkundigen Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht oder gegen die verfahrensrechtlichen Garantien eines anderen Grundrechts beruht (vgl BVerfGE 73, 322, 327 ff mwN).
- 5 Die Verwerfung des sowohl als Anhörungsrüge wie auch als Gegenvorstellung unzulässigen Rechtsbehelfs erfolgt gemäß § 124 Abs 3 iVm §§ 12 Abs 1 S 2, 33, 40 SGG bzw entsprechend § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

